

Federf. Stadtamt: Bürgermeisterbüro

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Haupt- und Finanzausschuss	Bürgermeister Roland	21.04.2008	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Anregung gem. § 24 der GO NRW

hier: Antrag der Partei DIE LINKE.

- Friedhofssatzung - Grabdenkmale ohne Kinderarbeit

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

1. Anregung gem. § 24 GO NRW

Mit Schreiben vom 30.1.2008 regt die Partei DIE LINKE.Stadtverband Gladbeck, vertreten durch Frau _____ und Herrn _____, folgende Änderung der Friedhofssatzung in Zusammenarbeit mit „Grabdenkmale ohne Kinderarbeit“ an:

„Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob die Gladbecker Friedhofssatzung dahingehend geändert werden kann, dass künftig nur Grabmale aufgestellt werden dürfen, die nachweislich ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind. Die Verwaltung soll auf der nächsten Sitzung dazu berichten und ggf. auch schon einen Formulierungsvorschlag für die Friedhofssatzung erarbeiten.“

Die Anregung der Partei DIE LINKE.Stadtverband Gladbeck ist in Kopie als Anlage 1 beigelegt.

2. Stellungnahme der Verwaltung

Hintergrund:

Der Antrag der Partei DIE LINKE.Stadtverband Gladbeck nimmt Bezug auf die Konvention Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen (International Labour Organisation (ILO)).

Die ILO-Konvention Nr. 182 hat folgenden Wortlaut:

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

„Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit:

Am 17. Juni 1999 nahmen in Genf 174 Mitgliedsländer der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) das „Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ an. Die neue Konvention (IAO-Nr. 182) sieht vor, dass die Länder, die sie ratifizieren, aktiv vorgehen müssen gegen

- die Versklavung von Kindern,
- Schuldknechtschaft (Abzahlung von Schulden der Eltern durch die Arbeit der Kinder),
- Handeln mit Kindern,
- Prostitution und Pornografie mit Kindern,
- die Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten,
- alle anderen Formen von Ausbeutung oder Gefährdung von Kindern.

Darüber hinaus verpflichteten sie sich, den betreffenden Kindern berufliche Bildungsprogramme zu ermöglichen und ggf. bereitzustellen. Um Rechenschaft über die Entwicklungen zu geben, müssen alle Unterzeichnerstaaten periodisch Berichte über die Situation und die Aktionen ihrer Regierung vorlegen.“

Die ILO-Konvention Nr. 182 wurde am 11. Dezember 2001 vom Deutschen Bundestag ratifiziert und ist seit dem 16. April 2003 in Kraft.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Vergabeordnung für Leistungen (VOL) sind Aufträge an „fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmer“ zu vergeben; andere oder weitergehende Anforderungen, so genannte „vergabefremde Kriterien“, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn durch Bundes- oder Landesrecht vorgesehen sind (Artikel 97 Abs. 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).

Nach Mitteilung der Europäischen Kommission über die Auslegung des gemeinschaftlichen Vergaberechts und die Möglichkeit zur Berücksichtigung sozialer Belange bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen vom 15.10.2001 muss die Ausführung eines Auftrages nach Zuschlagserteilung unter vollständiger Einhaltung aller geltenden nationalen, internationalen oder gemeinschaftlichen Normen, Regeln, Vorschriften und Pflichten erfolgen, die im sozialen Bereich zwingend vorgeschrieben sind. Weiter heißt es: „Die von der ILO identifizierten grundlegenden internationalen Arbeitsnormen und die Rechte bei der Arbeit gelten selbstverständlich in der Gesamtheit der Mitgliedsstaaten.“ Unter den sieben Kernübereinkommen, die die ILO als Basis für die Kernarbeitsnormen benennt, befinden sich auch das Übereinkommen 29 (gegen Zwangsarbeit), das Übereinkommen 138 (zur Festsetzung eines Mindestalters) und das Über-

einkommen 182 (zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit). Somit ist der Wille der Europäischen Union erkennbar: sie beabsichtigt, bei öffentlichen Vergaben keineswegs Produzenten zu schützen, die sich ausbeuterischer Kinderarbeit bedienen.

Mit der Unterzeichnung der ILO-Konvention Nr. 182 vom 11.12.2001 und dem Inkrafttreten des entsprechenden Gesetzes am 18.4.2003 hat sich die Bundesregierung verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen. Diese Verpflichtung gilt im Rahmen der Bundestreue auch für die deutschen Kommunen.

Ausbeuterische Kinderarbeit ist in Deutschland gesetzlich verboten. Allerdings gibt es zurzeit kein nationales Gesetz, das die Berücksichtigung von Kinderarbeit bei öffentlichen Vergaben ausdrücklich regelt. Dennoch scheint es nach herrschender Meinung rechtlich vertretbar, sowohl aufgrund der Auslegungsmitteilung der Europäischen Kommission als auch aufgrund des internationalen Übereinkommens, dass Produkte, die unter Einsatz von ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden, bei öffentlichen Auftragsvergaben nicht berücksichtigt werden müssen.

Weiteres Vorgehen

Bisher wurde in öffentlichen Ausschreibungen bei der Beschaffung von Grabdenkmälern für die Gemeinschaftsgräber auf städtischen Friedhöfen kein Nachweis darüber gefordert, dass die Grabdenkmale ohne ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt wurden.

Es wird vorgeschlagen, dass künftig bei öffentlichen Ausschreibungen für die Beschaffung von Grabdenkmälern für Gemeinschaftsgräber auf städtischen Friedhöfen folgender Passus in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen wird:

„Berücksichtigung finden nur Grabdenkmale, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Grabdenkmale, deren Produzenten und Händler aktive, zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.“

Die Kontrollmöglichkeiten für den Zentralen Betriebshof sind bei der Herstellung von Grabdenkmälern sehr begrenzt. Derzeit gibt es lediglich Gütesiegel für die Einhaltung der ILO-Standards, wie das Rugmark-Siegel für Teppiche und das Transfersiegel für Agrarprodukte, wie Orangensaft, Tee, Kaffee, Kakao etc.

Bei Grabdenkmälern bleibt nur die Möglichkeit, dass die anbietenden Firmen einen Verhaltenskodex, eine Sozialklausel oder eine sonstige Selbstverpflichtung vorlegen müssen, in dem/der entweder bestätigt wird,

- dass weder sie noch ihre Zulieferfirmen die Produkte mittels ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt haben oder

- dass das Unternehmen für das angebotene Produkt aktive und zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit betreibt (z.B. die Erarbeitung von wirksamen Kontrollmechanismen für Zulieferbetriebe, aber auch Maßnahmen zur Rehabilitation und sozialen Eingliederung der betroffenen Kinder oder Verbesserung der Einkommenssituation der Familien).

Die Selbstverpflichtung soll künftig als Vertragsbestandteil in die Auftragsvergabe aufgenommen werden.

Sollte sich herausstellen, dass eine Firma den Zuschlag bekommen hat, deren Selbstverpflichtung nur auf dem Papier besteht, liegt ein Vertragsverstoß vor; die Firma kann rechtlich belangt und von künftigen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Anlagen

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Künftig wird bei der öffentlichen Ausschreibung von Grabdenkmälern für die Gemeinschaftsgräber auf den städtischen Friedhöfen durch den Zentralen Betriebshof Gladbeck folgender Passus in die Ausschreibungsunterlagen aufgenommen:

„Berücksichtigung finden nur Grabdenkmäler, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt sind, bzw. Grabdenkmäler, deren Produzenten und Händler aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit eingeleitet haben.“

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: